

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00539 vom 1. Januar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00539

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00539 du 1 janvier 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00539 del 1 gennaio 2007

Regeste

Versetzung ins Arbeitsexternat | Versetzung ins Arbeitsexternat Kammerzuständigkeit wegen grundsätzlicher Bedeutung (E. 1.1). Sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.2). Die vorliegend strittige Frage der Versetzung ins Arbeitsexternat beurteilt sich nach den Bestimmungen des Art. 77 Abs. 1 und 2 des auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Art. 77a StGB hat die früher geltende Bestimmung über die Halfreiheit ersetzt (E. 2) und lässt nunmehr kantonrechtliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Arbeitsexternats auf bestimmte Gruppen von Ausländern nicht mehr zu. Damit erweist sich die Regelung in den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission, wonach Ausländer, welche nach der Verbüssung ihrer Strafe die Schweiz zu verlassen haben, nicht zum Arbeitsexternat zugelassen werden, als bundesrechtswidrig (E. 3.1 f.). Die Angelegenheit ist zur Prüfung, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Versetzung ins Arbeitsexternat erfüllt, an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 3.3). Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Rechtsmittel ans Bundesgericht (E. 6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Privaten kann gestützt auf § 16 Abs. 1 VRG die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Darüber hinaus hat die Partei unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, sofern sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Vorliegend ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die weiteren Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und es ist ihm die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung zu gewähren.

E. 5

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens erscheinen die Parteien je zur Hälfte als obsiegend bzw. unterliegend. Demnach muss die Beschwerdegegnerin die Hälfte der Kosten tragen. Da beide Parteien nur teilweise obsiegen, sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32).

E. 6

Nach der Regelung in Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2; Frage offen gelassen in BGE 134 II 137 E. 1.3.3). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b, vgl. zudem Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.